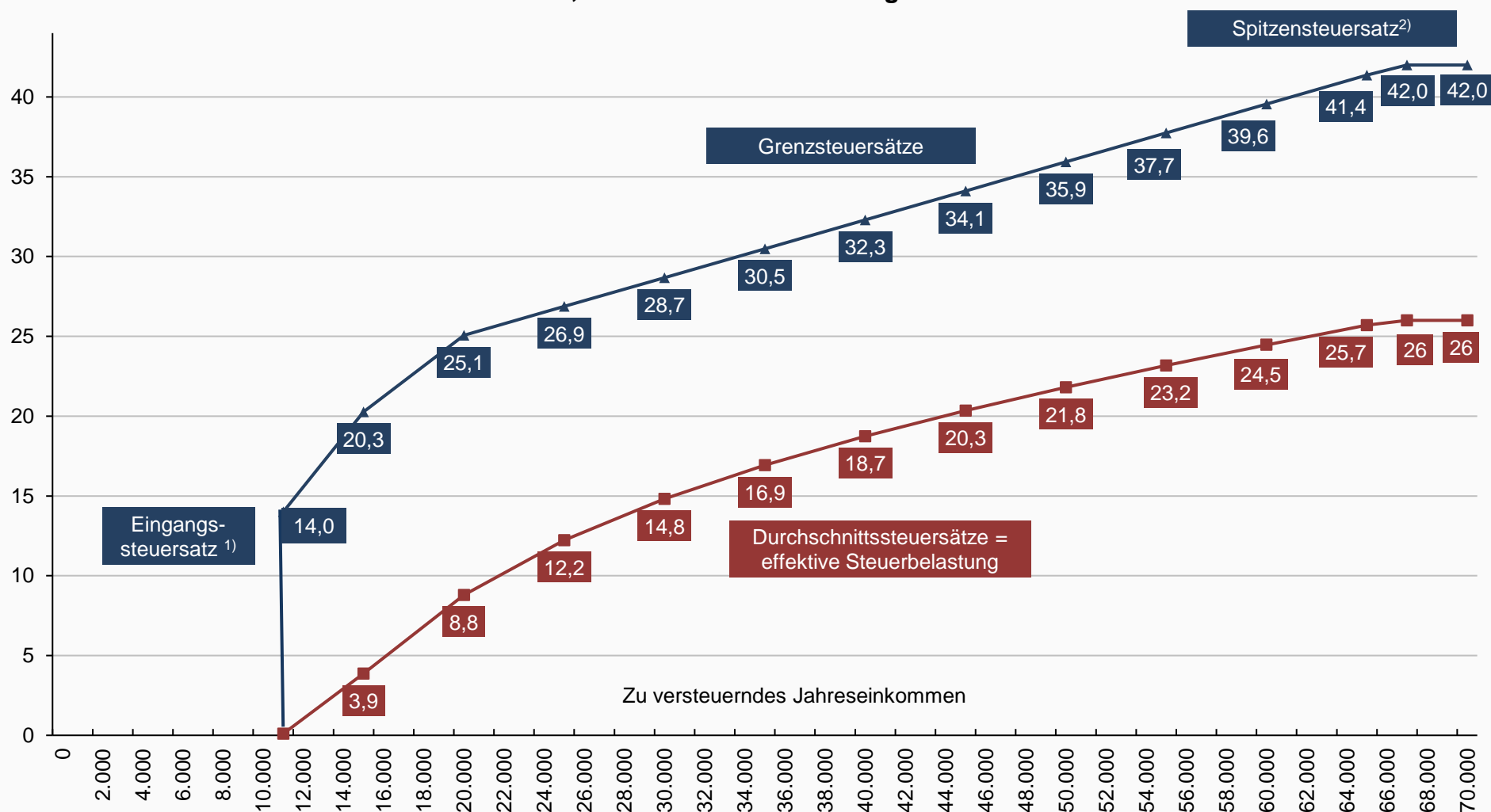


**■ Einkommensteuertarif, Grenz- und Durchschnittssteuersätze 2024**  
 in % des zu versteuernden Jahreseinkommens, ohne Solidaritätszuschlag



1) Der Eingangsteuersatz von 14% greift ab einem Jahreseinkommen von 11.604 Euro

2) Der Spitzensteuersatz von 42% beginnt ab einem (zu versteuernden) Jahreseinkommen 66.761 Euro.

Quelle: Eigene Darstellung nach: Bundesfinanzministerium (2024): Grenz- und Durchschnittsbelastung nach Tarif 2024

## **Einkommensteuertarif 2024: Grenz- und Durchschnittssteuersätze**

Der Verlauf des Einkommenssteuertarifs 2024 lässt sich grafisch darstellen; Bezug genommen wird dabei auf die Grenzsteuersätze und auf die Durchschnittssteuersätze.

Die Grenzsteuersätze beziehen sich auf die Besteuerung eines jeweils zusätzlichen Einkommenseuro:

- Das Einkommen bis zum Grundfreibetrag bleibt steuerfrei. Damit soll sichergestellt werden, dass das Existenzminimum nicht noch durch Steuerabzüge gemindert wird. Der Grundfreibetrag liegt bei 11.604 Euro im Jahr.
- Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz von 14 %.
- Da die Einkommensteuer einen linear progressiven Belastungsverlauf aufweist, steigt mit jedem zusätzlich verdienten Einkommenseuro der Steuersatz an. Der Spitzensteuersatz beträgt 42 %, er wird bei einem Einkommen von 66.761 Euro erreicht.
- Die Einkommensbestandteile oberhalb von 66.761 Euro werden dann mit dem Steuersatz von 42 % belastet.
- Ab einem Einkommen von 277.826 Euro greift dann noch der sog. Reichensteuersatz von 45 %.

Von den Grenzsteuersätzen sind die Durchschnittssteuersätze zu unterscheiden. Sie errechnen sich, wenn die Steuerschuld auf das gesamte zu versteuernde Einkommen bezogen wird. Er ist damit ein Indikator für die effektive Steuerbelastung. Der Durchschnittssteuersatz fällt immer deutlich niedriger als der Grenzsteuersatz aus: Wer unter 11.604 Euro im Jahr verdient, bleibt gänzlich steuerfrei. Bei einem Jahreseinkommen von 10.400 Euro liegt der Durchschnittssteuersatz bei 0,5 %, bei 40.000 Euro bei 18,7 %, bei 60.000 Euro bei 24,5 % und bei 100.000 Euro bei 31,4 % (ohne Soli-Zuschlag).

Bis 1990 lag der Spitzensteuersatz noch deutlich höher, nämlich bei 56 Prozent. Seitdem wurde er in mehreren Schritten abgesenkt – bis auf 42 Prozent im Jahr 2005 (vgl. [Abbildung III.19](#)).

## **Splitting-Tarif**

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass Ehepaare gemeinsam veranlagt werden. Die Steuerschuld berechnet sich dabei nach dem sog. Splitting-Verfahren (vgl. [Abbildung III.21b](#)).



### **Methodische Hinweise**

Als Bemessungsgrundlage dient das zu versteuernde Einkommen, nicht das Bruttoeinkommen. Es errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich von Freibeträgen, Sonderausgaben und Werbungskosten. Die tatsächliche durchschnittliche Steuerbelastung liegt insofern in der Regel noch unterhalb der reinen Tarifwerte.

Die Daten basieren auf den Steuertabellen des Bundesministeriums der Finanzen. Der Solidaritätszuschlag bleibt unberücksichtigt.